

SATZUNG
des Reit- und Fahrverein Eckolstädt e.V.
Sitz Eckolstädt (Landkreis Weimarer Land)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen:
Reit- und Fahrverein Eckolstädt e.V.
99510 Eckolstädt
Sitz Eckolstädt
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 160 beim Amtsgericht in Apolda eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Erfüllung dieses Zweckes dient insbesondere:
 - 3.1. Die Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Reit- und Fahrsports.
 - 3.2. Die Abhaltung von Ausbildungskursen im Reit- und Fahrsport.
 - 3.3. Die Organisation und Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen, Turnieren bzw. die Teilnahme daran.
 - 3.4. Die Schaffung und Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände.
 - 3.5. Die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Pflege geselliger Veranstaltungen.
 - 3.6. Die Zugehörigkeit im Thüringer Landessportverband.
4. Aufgaben des Vereins sind außerdem die Förderung des Reitens zur Erholung im Rahmen des Freizeitsports sowie die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

II. Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

SATZUNG
des Reit- und Fahrverein Eckolstädt e.V.
Sitz Eckolstädt (Landkreis Weimarer Land)

III. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung:

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Aufnahmegebühren, regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, Überschüssen aus Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und dergleichen, sowie Miet- und Pachteinnahmen.
2. Für Ausgaben, die den Verein in Höhe bis 500,00 € belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, über 500,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Saaleplatte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Der Beitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.
Anhang zur Satzung: Beitragsordnung des RFV Eckolstädt e.V.
8. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand.
Der erste und der zweite Vorsitzende können sich gegenseitig vertreten. Der zweite Vorsitzende ist nur berechtigt tätig zu werden, wenn der erste verhindert ist.
Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Für die Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass ein Vorstandsmitglied die Konten online führen kann.
9. Den Vorstand bilden:
 - der erste und der zweite Vorsitzende
(der zweite Vorsitzende ist gleichzeitig der technische Leiter des Vereins)
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart
 - der PressewartFerner werden 2 Kassenprüfer gewählt.

Der Vorstand besteht insgesamt aus 6 Mitgliedern.

SATZUNG

des Reit- und Fahrverein Eckolstädt e.V.

Sitz Eckolstädt (Landkreis Weimarer Land)

10. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung Einspruchsrecht. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand ein neues Mitglied, welches von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
11. Der Vorstand kann alle Angelegenheiten, die zwischen den Mitgliederversammlungen anfallen, beschließen. Er leitet den Verein und ist jederzeit berechtigt, eine Vereinsversammlung einzuberufen.
12. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nur Ersatzanspruch auf Ausgaben für den Verein. Es sind grundsätzlich Belege vorzulegen.

IV. Eintritt, Austritt, Ausschluss:

1. Die Aufnahme als Mitglied hat durch einen schriftlichen Antrag zu erfolgen.
2. Für die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist der Vorstand zuständig.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 3.1. den Austritt,
 - 3.2. den Ausschluss,
 - 3.3. durch Auflösung des Vereines,
 - 3.4. durch Tod des Mitglieds.
4. Der freiwillige Austritt kann mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich beim Vorstand erfolgen.
5. Mitglieder, die gegen den Zweck und Aufgaben des Vereins verstoßen, oder trotz zweimaliger Aufforderung ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
6. Der Ausschluss erfolgt ferner:
 - 6.1. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
 - 6.2. bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
7. Gegen den Beschluss steht dem Betreffenden ein Einspruchsrecht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Beschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes. Dem Betreffenden ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Sie sind jedoch verpflichtet, den rückständigen Beitrag zu zahlen.

SATZUNG
des Reit- und Fahrverein Eckolstädt e.V.
Sitz Eckolstädt (Landkreis Weimarer Land)

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen beratende Stimme. Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder. Nach Aufnahme sind die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das laufende Jahr fällig. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

VI. Geschäftsjahr:

1. Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:
 - 1.1. eine ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr,
 - 1.2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt, oder wenn 1/3 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe einen Antrag stellen.
4. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher bekannt zu geben. Es erfolgt eine schriftliche Einladung.
5. Über Beschlüsse und Wahlen sind schriftliche Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Sämtliche Beschlüsse müssen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. In der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung ist alle 4 Jahre die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.
7. Der Vorstand muss über die Tätigkeit der verflissenen Wahlperiode berichten und Rechnung legen.
8. Bei der Neuwahl muss der erste Vorsitzende mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, ist zwischen dem Kandidaten, der die meisten Stimmen auf sich vereint hat, und ihm, eine Stichwahl vorzunehmen. Hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
9. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
 - Ersatzwahl für den Vorstand während des Vereinsjahres,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

SATZUNG
des Reit- und Fahrverein Eckolstädt e.V.
Sitz Eckolstädt (Landkreis Weimarer Land)

10. Die Mitgliederversammlungen dienen:
- zu Beschlussfassung über Ausgaben,
 - Besprechungen von Vereinsangelegenheiten,
 - Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse,
 - Satzungsänderungen aus aktuellem Anlass

VII. Auflösung:

1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann in einer Versammlung beschlossen werden, wo 75 % der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss hat mit einer 2/3 Mehrheit zu erfolgen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
3. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Saaleplatte zu.

Die Satzung wurde am 25.2.1992 errichtet und am 27.2.1992 in Eckolstädt beschlossen.

Satzungsänderungen erfolgten in den Punkten:

- | | | |
|------|------------|---|
| I. | 2. | am 22.01.2000 in Erfurt |
| II. | 2.;4 | am 14.12.2002 in Eckolstädt (Streichung) |
| III. | 3.;4. | am 20.09.1993 in Eckolstädt |
| III. | 6. | am 20.09.1993 in Eckolstädt und am 14.12.2002 in Eckolstädt |
| III. | 7. | am 15.11.1996 in Eckolstädt und am 08.12.2001 in Eckolstädt |
| III. | 7.;8. | am 14.12.2002 in Eckolstädt |
| III. | 9. | am 22.01.2000 in Erfurt |
| IV. | 1.;2. | am 22.01.2000 in Erfurt |
| VI. | 5.;10. | am 14.12.2002 in Eckolstädt |
| VII: | 3. | am 14.12.2002 in Eckolstädt |
| III: | 1.; 7.;13. | am 19.03.2010 in Eckolstädt |
| IV: | 3.; 5.;7. | am 19.03.2010 in Eckolstädt |
| V: | | am 19.03.2010 in Eckolstädt (Streichung) |
| VI: | 5.;6.. | am 19.03.2010 in Eckolstädt |

Eckolstädt, 19.03.2010